

ÖSTERREICHISCHE LANDESGRUPPE DER UNION DER EUROPÄISCHEN
BERATER FÜR DEN GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

An das
Bundesministerium für
Wirtschaftliche Angelegenheiten
Referat für den gewerblichen Rechtsschutz
Kohlmarkt 8-10
1010 Wien
z.H.Hr.Präsidenten Dr.O.Rafeiner

A. Wirsperger

Gesetzesentwurf	
Zl. 56	-GE/19 92
Datum:	2. JULI 1992
Verteilt:	03. Juli 1992 <i>[Signature]</i>

Wien, 1992-06-25

670-GR/92

Bundesgesetz, mit dem das Patentanwaltsgesetz und das Musterschutzgesetz
1990 geändert werden; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrter Herr Präsident!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die unterzeichnete Österreichische Landesgruppe der Union der europäischen Berater für den gewerblichen Rechtsschutz dankt für die Einladung zur Stellungnahme zu den obenangeführten Gesetzes-Novellen, die sich durch einen Auslandsaufenthalt des zuständigen Bearbeiters verzögerte. Es wird folgendes dargelegt, wobei die Stellungnahmen zur Patentanwaltsgesetz-Novelle und zur Musterschutzgesetz-Novelle in gesonderten Kapiteln A und B erfolgen:

A. Stellungnahme zur Patentanwaltsgesetz-Novelle:

I. ad § 1 Abs.3:

Änderungsvorschlag:

"(3) Die Liste der Patentanwälte und das Verzeichnis gemäß § 16a(2) sind von der Patentanwaltskammer zu führen."

Begründung:

Die Gleichstellung dieser "Liste" und dieses "Verzeichnisses" sollte von Anfang an klargestellt sein.

II. ad § 1 a):

Einfügung eines zusätzlichen § mit dem Wortlaut:

"(1) Der Patentanwalt kann seinen Beruf auch im Rahmen einer Gesellschaft, insbesondere nach dem EGG, BGBI 257/1990, unter Beachtung der diesbezüglichen Standesvorschriften ausüben. Die Patentanwaltskammer führt auch ein Register dieser Gesellschaften.

(2) Für eine einer Patentanwaltsgesellschaft erteilten Vollmacht gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine einem Patentanwalt erteilte Vollmacht. Sie gilt auch jedem zur Vertretung befugten jeweiligen Partner als erteilt, soweit die Partei nichts anderes bestimmt."

Begründung:

Bisher fehlt eine gesetzliche Grundlagenbestimmung für die Anwendung des EGG auf Patentanwaltsgesellschaften. Dies wird hiemit nachgeholt.

Abs. 2 ist dem § 21 e) RAO nachgeformt und ist zur Klärung ihrer Handlungsbefugnis erforderlich.

Ein Hinweis auf ein solches "Register" wäre auch in § 1(1) und § 1(3) zu ergänzen.

III. ad § 2 Abs. 1 Ziff.c):

Änderungsvorschlag:

entweder:

"c) ständiger Wohnsitz und Kanzleisitz in Österreich"

oder wie bisher:

"c) ständiger Wohnsitz in Österreich".

Begründung:

Die erste Alternative wird vorgezogen, da sie klarer ist. Auch bisher war zu der Bedingung des ständigen Wohnsitzes auch der Kanzleisitz im Inland Voraussetzung wie sich dies aus den diesbezüglichen sonstigen Bestimmungen des PatAnwG (etwa § 25) ergibt. Die Vorschrift des ständigen Wohnsitzes garantiert und impliziert die Anwesenheitspflicht, die Verfügbarkeit des Patentanwaltes in seiner Kanzlei und ist ein notwendiger Ausdruck der **Persönlichkeit der Dienstleistung eines Patentanwalts**. Diese Anwesenheitspflicht ist auch bei den Rechtsanwältinnen gegeben und keineswegs gestrichen (vgl. § 42 RI-BA).

Der Verzicht auf den ständigen Wohnsitz im Inland (auch für EWR-Staatsbürger) ist nicht einsichtig. Auch die EWR-Niederlassungsfreiheit und insbesondere die Diplom-Anerkennungs-Richtlinie will nur den Fall regeln, daß ein Selbständiger aus einem anderen Mitgliedsstaat nunmehr seinen Beruf statt dort im Inland ausüben will, also als Zuwanderer anzusehen ist. Dies impliziert auch den Wechsel des ständigen Wohnsitzes vom Herkunftsland in das Aufnahmeland. Es steht also der EWR-Vertrag der Beibehaltung dieser Bedingung keineswegs entgegen.

Umgekehrt würde aber die Streichung des ständigen Wohnsitzes und dessen Ersatz durch den Kanzleisitz es ermöglichen, hier eine Kanzlei nur mit Hilfspersonal zu führen, und nur das, was eigentlich die Dienstleistungsfreiheit gewähren soll, nunmehr mit verstärktem Hilfsmittel in Österreich selbst auszuführen. Die Dienstleistungsfreiheit ist aber an die Person gebunden und soll nicht durch nicht-qualifiziertes Hilfspersonal anstelle eines (durch Prüfung) qualifizierten Anwaltes ermöglicht werden. Keinesfalls soll aber durch Streichung des Wohnsitzes nun die Anwesenheitspflicht bei Niederlassung

durchlöchert werden und eine Verknüpfung mit der davon verschiedenen Dienstleistungsfreiheit erfolgen.

Ein Hauptgrund, warum auf dieser Forderung bestanden werden muß, besteht darin, daß dies nicht nur die anwaltslosen Zweigniederlassungen von großen EWR-Kanzleien ermöglichte, sondern vor allem auch solche von großen US-amerikanischen oder japanischen Kanzleien, von denen eine Vielzahl EWR-Staatsbürger mit Anwaltsqualifikation beschäftigen. Über derartigen Niederlassungen wird derzeit im GATT betreffend die Dienstleistungsfreiheit verhandelt, das aber nicht nur noch nicht in Kraft gesetzt ist, sondern überdies dies nur unter ganz gewissen Tätigkeitsbeschränkungen gestatten soll. Es ist Österreich nicht zumutbar, jetzt bereits Vorleistungen auf den neuen GATT-Vertrag zu überziehen, wo ohnedies mit den wirtschaftlichen Schwierigkeiten durch den EWR-Vertrag zu kämpfen sein wird.

IV. ad § 2 Abs. 1 lit. d):

Änderungsvorschlag:

Am Beginn der Zeile 3 ist der Ausdruck "Hochschule" durch "Universität" zu ersetzen.

Begründung:

Durch das Universitäts-Organisations-Gesetz 1975 erhielten alle bisher für die Berufszulassung anerkannten Hochschulen den Titel Universität. Daher ist diese Änderung nur eine Anpassung an die derzeitige Nomenklatur. Darüber hinaus ist sie wichtig, weil der Ausdruck zu einer Unklarheit betreffend die Schaffung der neuen Fachhochschulen führen könnte. Derartige Schulabschlüsse sollen aber nicht als Berufsvoraussetzung ermöglicht werden, da sie nur eine verbesserte HTL-Ausbildung gewähren werden.

V. ad § 3 Abs.5:

Änderungsvorschlag:

"Über die Anrechnung gemäß den Abs. 1 und 2 hat der Präsident des Patentamtes nach Anhörung der Patentanwaltskammer, welcher Parteistellung zukommt, zu entscheiden."

Begründung:

Nachdem auch in allen anderen vergleichbaren Fällen der Präsident des Patentamtes und nicht das Wirtschaftsministerium entscheidet, sollte dies auch in diesem Falle geschehen. Dies und insbesondere die Klarstellung der Parteistellung der Österreichischen Patentanwaltskammer ist vor allem in Hinblick auf § 77 PatAnwG, den Verfahrensnormen, gerade jetzt, wo auch EWR-Tatbestände zu beurteilen sind, von entscheidender Wichtigkeit für den Berufsstand.

VI. ad § 4 Abs. 2:

An den § 4 Abs. 1 ist am Ende ein weiterer Halbsatz mit folgendem Wortlaut anzufügen:

"...oder wenn einer der in § 7 Abs. 1 angeführten Lösungsgründe vorliegt."

Begründung:

Dies war schon bisher eine Notwendigkeit und sollte nun jedenfalls klargestellt werden.

VII. ad § 6 Abs. 2:

Streichung der Worte "und im Amtsblatt jenes Bundeslandes, in dem der Sitz des Patentanwaltes gelegen ist" und Einfügung des Wortes "und" vor den Worten "im Patentblatt".

Begründung:

Nachdem der Patentanwaltsstand ausschließlich bundesweit und nicht landesweit organisiert ist und nur der Bundesaufsicht obliegt und überdies sich bisher herausgestellt hat, daß die Veröffentlichung in den Landesamtsblättern keineswegs irgendeinen besonderen Nutzeffekt hatten, jedoch andererseits nur Mühen und Kosten verursachten, sollte dieser Ballast abgeworfen werden.

VIII. ad § 7 Abs. 1 lit a):

Änderung des Textes auf:

"wenn keine Staatsbürgerschaft eines EWR-Staates mehr vorliegt."

Begründung:

Der jetzige Text ist für den Bereich des Wechsels der Staatsbürgerschaft von einem auf ein anderes EWR-Land unklar. Es sollte daher durch den obigen Text klargestellt werden, daß ein Staatsbürgerschaftswechsel so lange für die Berufsausübung unschädlich ist, als er nur zwischen jenen von EWR-Staaten vorliegt.

IX. ad § 7 Abs. 1 lit. c):

Änderungsvorschlag:

entweder:

"durch Aufgabe des Wohn- oder Kanzleisitzes in Österreich"

oder:

"durch Aufgabe des ständigen Wohnsitzes in Österreich".

Begründung:

Siehe hiezu Begründung zu § 2 Abs. 1 lit. c)!

X. ad § 7 Abs. 4:

Streichung der Worte "und im Amtsblatt jenes Bundeslandes, in dem der Sitz des Patentanwalts gelegen war" und Einfügung des Wortes "und" vor den Worten "im Patentblatt".

Begründung:

Siehe hiezu Begründung zu § 6 Abs. 2!

XI. ad § 8 Abs. 1, letzte Zeile:

Einfügung der Worte ", der Parteistellung zukommt," nach den Worten "nach Anhörung der Patentanwaltskammer".

Begründung:

Auch hier ist es im Hinblick auf die komplexe Fremdenrechtsanwendung bei Prüfung der Erfüllung der nunmehr stark erweiterten Voraussetzungen aufgrund des EWR-Vertrages dringend geboten, die Parteistellung der Patentanwaltskammer im Sinne des § 77 PatAnwG klarzustellen.

XII. ad § 11:

Einfügung der Worte "Urheberrechtes und Kartellrechtes" nach den Worten "österreichischen Wettbewerbsrechts" und

**Änderung der Worte "Handelsrechts und Zivilprozeßrechts"
in "Handelsrechts, Zivilprozeßrechts und internationalen
Privatrechts".**

Begründung:

Das Urheberrecht ist nicht nur wegen der Verbindung zum Markenrecht und UWG, etwa im Bereich des Titel- und Bildnisschutzes, oder wegen der im Wege der späteren Angleichung des Markenrechtes an die Gemeinschaftsmarke und die Harmonisierung der nationalen Markenrechte erforderlichen Einführung eines neuen auf das Bestehen eines Urheberrechtes abgestellten Löschungstatbestand in das MSchG von wesentlicher Bedeutung, sondern vor allem auch deswegen, da nun klar ist, daß auch Österreich im Rahmen der derzeit behandelten Urheberrechts-Novelle den Software-Schutz über das Urheberrecht normieren muß. Gerade der Software-Schutz wurde aber in vielen EG-Staaten bereits als Gebiet anerkannt, auf dem im besonderen die Mitwirkung von Patentanwälten oft unerlässlich ist. In Österreich ist hiezu zu bedenken, daß ja auch Universitäts-Informatiker zum Patentanwaltsstand zugelassen werden.

Das Kartellrecht ist ebenso von wesentlicher Bedeutung. In seiner jetzigen Abfassung ist seine Kenntnis unerlässlich auf dem Gebiet des Lizenzvertragsrechtes, von Patent- und Know-How-Lizenzen angefangen bis zu Marken- und Franchise-Lizenzverträgen.

Diese beiden Rechtsgebiete sind deshalb nach den Worten "Wettbewerbsrechts" im Gesetzestext einzufügen, weil gerade auch diese Rechtsgebiete in ihrem internationalen und insbesondere EWR-Zusammenhang geprüft werden sollen. Es ist klar ersichtlich, daß etwa die Löschungstatbestände aus dem Urheberrecht oder der Software-Schutz im gesamten EWR-Rechtsgebiet in Zukunft von großer Bedeutung sein wird, und daß das EG-Wettbewerbsrecht (bei uns als Kartellrecht benannt) in den länderübergreifenden Lizenzverträgen jedenfalls berücksichtigt werden muß.

Bei den Verfahrensrechten, die nur betreffend ihre Wirksamkeit für Österreich geprüft werden, ist das IPR-Gesetz eindeutig ein notwendiger Prüfungsbestandteil, da es sich nicht nur mit der Zuständigkeit für Klagen über Dienstnehmererfindungen befaßt, sondern insbesondere auch mit den Fragen, wie staatsübergreifende Verletzungs- und Löschungsklagen zu beurteilen sind und auf welche Weise Lizenzstreitigkeiten zu klären sind.

XIII. ad § 15 b):

Streichung des Wortes "und" zwischen den Worten "Zivilprozeßrechts und Wettbewerbsrechts" und Anfügung der folgenden Worte an das Wort "Wettbewerbsrechts": "„, Urheberrechts, Kartellrechts und internationalen Privatrechts“".

Begründung:

Die Notwendigkeit ergibt sich aus den eben besprochenen Änderungen zu § 11 PatAnwG.

XIV. ad § 16 Abs. 1:

Anfügung an das Wort "Musterwesens": "„und des Schutzes von Computerprogrammen und Datenbanken“".

Begründung:

Siehe Begründung zu § 11! Außerdem ist insbesondere zu beachten, daß es sich hier - wie dies bereits von vielen europäischen Staaten anerkannt wurde - um ein typisches Betätigungsfeld von Patentanwälten am Schnittpunkt von Technik und Recht handelt.

XV. ad § 16 Abs. 2:

Anfügung eines zweiten Satzes mit folgendem Wortlaut:

"Die Kosten für einen bei derartigen Rechtsstreitigkeiten mitwirkenden Patentanwalt sind in der Höhe der Rechtsanwaltsgebühren zu erstatten."

Begründung:

Diese Anerkennung des Mitwirkungsrechtes in Rechtsstreitigkeiten auch in den Kostenentscheidungen entspricht der deutschen Gesetzeslage (vgl. etwa § 32 Abs. 5 deutsches WZG und § 15 Abs. 5 deutsches GschmG, ebenso die neuen Änderungen beim Urheberrechtsgesetz in Deutschland bei Streitigkeiten betreffend Computerprogramme). Sie ist auch gerechtfertigt, da in vielen Fällen Patentanwälte Marken oder Muster vor dem Patentamt und seinen Senaten und dem OPM vertreten haben ebenso wie in einer Vielzahl außergerichtlicher Verhandlungen, und dieses Wissen in eine Rechtsstreitigkeit bei einem österreichischen Handelsgericht nur durch seine Mitwirkung eingebracht werden kann, dies aber andererseits derzeit nicht kostenmäßig honoriert wird, was zu einer Verschlechterung der Position des Rechtssuchenden führt.

XVI. ad § 16 a) Abs. 1:

Einfügung der Worte "ständigen Wohn- und" zwischen den Worten "aber keinen" und "Kanzleisitz" oder Änderung des Wortes "Kanzleisitz" auf "ständigen Wohnsitz".

Anfügung an die Worte "im Sinne des § 16 Abs. 1 berechtigt" am Ende des ersten Satzes des weiteren Halbsatzes ", wenn und so lange sie in das Verzeichnis gemäß Abs. 2 eingetragen sind".

Begründung:

Die Einfügung der Worte "ständiger Wohnsitz" entspricht dem hiezu etwa zu § 2 Abs. 1 bisher Dargelegtem; sie berücksichtigt die Forderung, daß die Niederlassungsfreiheit nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn ein EWR-Staatsbürger tatsächlich in Österreich an seinem Kanzleisitz auch ständig anwesend ist. Wenn eine der beiden Bedingungen nicht erfüllt ist, handelt es sich um die Inanspruchnahme jener Dienstleistungsfreiheit, die gerade in diesem § geregelt werden soll. Diese soll nicht durch Scheinkanzleien vermischt werden, um die Qualität der Dienstleistung durch einen (durch Prüfung) mit einem österreichischen Patentanwalt gleich qualifizierten EWR-Patentanwalt weiterhin zu garantieren.

Die Bestimmung "zur vorübergehenden berufsmäßigen Vertretung" erscheint nicht klar genug bzw. zu weit. Die Anfügung des Halbsatzes betreffend die Eintragung in das Verzeichnis ist daher insofern erforderlich, als sie klarstellt, daß vor Aufnahme in das Verzeichnis eine auch nur vorübergehende Vertretungshandlung nicht zulässig ist und diese Zulässigkeit auch mit Streichung aus der Liste wieder endet. Dieser neuerliche Hinweis auf das Verzeichnis ist von wesentlicher Bedeutung, da nur über die Aufnahme in das Verzeichnis das Vorliegen der verschiedenen notwendigen Voraussetzungen nach §§ 1 und 2 vor Erbringung der Dienstleistungen geprüft werden können.

XVII. ad § 16 a) Abs. 2:

Änderungsvorschlag:

"Die Eintragung der gemäß Abs. 1 Berechtigten in das Verzeichnis hat zu erfolgen, wenn der Patentanwaltskammer gegenüber nachgewiesen worden ist, daß der Bewerber ein Staatsbürger eines EWR-Staates ist, in einem EWR-Staat als freiberuflicher Patentanwalt tätig ist und in keinem Angestelltenverhältnis steht, die Eigenberechtigung besitzt, die Eignungsprüfung abgelegt hat und keine Hinderungsgründe, auch nicht in einem anderen EWR-Staat,

entsprechend den §§ 4 und 7 vorliegen. Die Eintragung in das Verzeichnis und die Löschung daraus sind dem Patentamt und dem OPM mitzuteilen. Auf die im Verzeichnis Eingetragenen sind die §§ ..."

Im letzten Satz sind in den zu rezipierenden Bestimmungen an letzter Stelle auch noch die §§ 76 und 77 zu rezipieren, sodaß die letzte Bezugnahme lauten muß: "und 48 bis 77 sinngemäß anzuwenden".

Begründung:

Die Eintragung in das Verzeichnis, welches ja Bedingung für die vorübergehende Tätigkeit im Ausland ansässiger, gleich qualifizierter Patentanwälte ist, muß auch nach einem ordnungsgemäßen Verfahren ablaufen. Daher müssen die Bedingungen für die Eintragung feststehen und außerdem der § 77 rezipiert werden, der ein ordnungsgemäßes Verfahren garantiert.

Diese Bedingungen entsprechen im einzelnen dem, was nach den §§ 2, 4 und 7 festzustellen ist, wie die Staatsbürgerschaft und den Sitz in einem EWR-Land, die Ehrenhaftigkeit, daß kein Disziplinarvergehen, auch nicht im Ausland, vorliegt und zu einer Streichung in einem anderen EWR-Staat geführt hat, kein Konkurs vorliegt, etc.. Wesentlich ist auch die Bestimmung, daß es sich in dem Herkunftsstaat um einen freiberuflich tätigen Patentanwalt handelt, da nur ein solcher unter das Gesetz fällt und den Titel Patentanwalt in Österreich zu führen berechtigt ist, und auch nur ein solcher als berufsmäßiger Parteienvertreter anerkannt werden kann.

XVIII. ad § 17 Abs. 2:

Nach den Worten "vor den Zivilgerichten" ist einzufügen:

", Strafgerichten und ...".

Begründung:

Dies wurde ursprünglich sachlich als nicht notwendig angesehen, obwohl dies etwa bei Rechtsanwälten vorgesehen ist. In der Zwischenzeit hat sich jedoch herausgestellt, daß die Beratung österreichischer Mandanten durch österreichische Patentanwälte vor einigen ausländischen Gerichten nicht unter den Geheimnisschutz anwaltlicher Beratung fällt, weil dieser Schutz nach dieser Gesetzesbestimmung des § 17 Abs. 2 nicht vollkommen ist. Ein Beispiel hierfür sind die Gerichte in den USA, die in einem Patentverletzungsverfahren in Anspruch genommen werden. Nachdem überdies die Strafverfahren durch die verschärften Bestimmungen gegen Pirateriewaren verstärkt werden, ist auch innerstaatlich diese zusätzliche Absicherung erforderlich.

XIX. ad § 20 Abs. 1:

Einfügung der Worte "oder ihre berufsgemäßigen Parteienvertreter" nach den Worten "der Partei" in Zeile 2.

Begründung:

Nachdem immer wieder Zweifel darüber aufkommen, ob die Akten des bisherigen Vertreters auch dem neuen Parteienvertreter zu übergeben sind, wenn eine Partei einen Vertreterwechsel vornimmt, ist diese Klarstellung erforderlich.

XX. ad § 25:

Streichung der Worte "und in den Amtsblättern jener Bundesländer, in denen der frühere und der neue Sitz gelegen sind," und Einfügung des Wortes "und" anstelle des Beistriches zwischen "Amtsblatt der Wiener Zeitung und im Patentblatt".

Begründung:

Auch hier wird auf die bereits zu § 6 Abs. 2 gegebene Begründung verwiesen.

XXI. ad § 27 Abs. 1:

Anfügung des Halbsatzes "und ihren ständigen Wohnsitz in einem EWR-Staat haben".

Begründung:

Die gänzliche Streichung der lit. c) des § 2 Abs. 1 ist keinesfalls gerechtfertigt; vielmehr ist schon wegen des Erfordernisses der ganztätigen Tätigkeit bei einem inländischen Patentanwalt der ständige Wohnsitz in Österreich eigentlich notwendig. Um aber jeden Anschein der Benachteiligung eines EWR-Staatsbürgers, der bloß im grenznahen Raum lebt, zu vermeiden, kann dieses Erfordernis des § 2 Abs. 1 lit. c) für die Kandidatenzeit auf mögliche EWR-Wohnsitze, etwa im grenznahen Bereich, erstreckt werden. Keinesfalls sollte dies aber bereits mangels Gegenseitigkeit für die vielen anderen Österreich umgebenden Länder gelten, die derzeit noch nicht dem EWR angehören, weshalb eine solche Bestimmung auch unbedingt erforderlich ist.

XXII. ad § 35 Abs. 2 lit. a):

Änderungsvorschlag:

"a) die Führung der Liste der Patentanwälte, des Verzeichnisses (§ 1 Abs. 3) und des Registers der Patentanwaltsgesellschaften (§ 1 a)) und die Entscheidung über die Eintragung in diese (§§ 4 und 16 a) Abs. 2);"

lit. c) hat zu lauten:

"c) die Aufsicht über die Erfüllung der den Kammermitgliedern obliegenden Pflichten (§ 31) und die Disziplinaraufsicht über die in das Verzeichnis eingetragenen Patentanwälte in analoger Anwendung des § 31 bei der Erbringung ihrer vorübergehenden Dienstleistung in Österreich."

Begründung:

Diese Zuständigkeitsbestimmung innerhalb der Patentanwaltskammer ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Führung des Verzeichnisses und des Gesellschaftsregisters und der Disziplinaraufsicht auch der nur zeitweilig und in wenigen Einzelfällen in Österreich tätigen, jedoch berechtigten EWR-ansässigen Patentanwälten dringend geboten.

XXIII. ad § 76 Abs. 1:

Als Satz ist anzufügen:

"In gleicher Weise ist zu bestrafen, wer unbefugt eine durch dieses Bundesgesetz den Patentanwälten vorbehaltene Tätigkeit gewerbsmäßig ausübt, sofern diese Tat nicht gleichzeitig nach einer anderen Strafbestimmung verfolgt wird."

Begründung:

Übernahme des § 57 (2) und (3) der Rechtsanwaltsordnung in gekürzter Fassung, um einen umfassenden Schutz gegen die Tätigkeit von nicht ausreichend qualifizierten Winkelschreibern klarzustellen. Die Worte "unbefugt" und "gewerbsmäßig" beinhalten alle gerechtfertigten Ausnahmen. Dies ist im Hinblick auf den EWR-Vertrag dringend geboten.

B. Stellungnahme zur Novelle des Musterschutzgesetzes

Die unterzeichnete österreichische Landesgruppe der Union der europäischen Berater für den gewerblichen Rechtsschutz begrüßt, daß mit der MuSchGNov außer der EWR-Anpassung noch einige Korrekturen im Gesetzestext durchgeführt wurden. Im folgenden werden außer einer Verbesserung der gesetzlichen Bevollmächtigung von berufsmäßigen Parteienvertretern noch zwei weitere Korrekturvorschläge vorgeschlagen.

I. ad § 20 Abs. 1:

Es ist die Satzeinleitung zu ergänzen, und zwar wie folgt:

"Die durch Art. 4 der PVÜ zum Schutz des gewerblichen Eigentums, BGBl. Nr. 399/1973, oder durch andere zwischenstaatliche Vereinbarungen eingeräumten Prioritätsrechte ..."

Begründung:

Diese Prioritätsbestimmungen der §§ 19 und 20 MuSchG sind aus dem Patentgesetz, §§ 93 - 95, übernommen worden. § 94 des PatG wurde dabei nicht übernommen, weil es sich dort im wesentlichen um Teilprioritäten für einzelne Teile der Anmeldung handelt. Da es aber denkunmöglich ist, daß Teilen eines einzigen Musters unterschiedliche Prioritäten zukommen, war die Nichtübernahme dieser Bestimmung selbstverständlich. Dabei wurde allerdings nicht beachtet, daß in § 94 PatG sich auch jene Stelle befindet, nach welcher auch noch andere Prioritätsrechte vereinbart werden können, die sich nicht auf die PVÜ stützen, nämlich in erster Linie mit jenen Staaten, die nicht der PVÜ angehören, trotzdem aber Gegenseitigkeit gewähren.

Eine solche Bestimmung ist auch von Interesse, da in jenen Staaten, die nicht der PVÜ angehören, es aufgrund des nahezu überall gültigen absoluten Neuheitsbegriffes bei Mustern Musteranmeldungen oft am gleichen Tag wie in Österreich hinterlegt werden müssen oder manchmal zumindest in enger zeitlicher Verbindung, um keinen für den Export wichtigen Rechtsverlust zu erleiden. Etwa Taiwan wird jetzt aber sein Patentgesetz, das auch den Musterschutz regelt, so ändern, daß bei Gewährung von Gegenseitigkeit Prioritätsrechte eingeräumt werden können. Da diese Möglichkeit im Patentrecht und im MSchG vorhanden ist, sollte sie jedenfalls auch im MuSchG verankert werden.

II. ad § 32:

Neuer Absatz 2 mit Ummumerierung der bisherigen Absätze 2 bis 7 in 3 bis 8:

Der neue Absatz 2 hat den folgenden Wortlaut:

"(2) Der Ort, an dem der Vertreter seinen Wohnsitz hat und in Ermangelung eines Vertreters der Ort, an dem das Patentamt seinen Sitz hat, gilt für die das Muster betreffenden Angelegenheiten als Wohnsitz des nicht im Inland wohnenden Musteranmelders oder Musterinhabers.

Begründung:

Diese Bestimmung stammt wörtlich aus dem österr. PatG, nämlich § 21 Abs. 4. Diese Bestimmung ist sehr segensreich, da sie bei Streitigkeiten um die Inhaberschaft, bei Kuratorbestellung wegen Ablebens des ausländischen Inhabers, usw., der inländischen Gerichtsstand gleich festgelegt ist, ohne daß es hiezu noch einer Ordination durch den OGH bedarf. Diese Bestimmung ist auch in keiner Weise nachteilig, da sie nicht zu Klagen führt, die sonst nicht in Österreich abgehandelt werden,

da sie ja nur die Wohnsitzbestimmung der Jurisdiktionsnorm für Angelegenheiten betreffend das österreichische Muster fingiert, nicht jedoch andere Voraussetzungen, beispielsweise nicht das IPR-Gesetz. Vielmehr hilft diese Bestimmung nur, wie die Erfahrung mit jener nach dem PatG zeigt, Situationen zu klären, die nur durch ein inländisches Verfahren klärbar sind, ohne daß es hiezu der langen Verfahrensdauer und der Verfahrens- und Vertretungskosten für eine Ordination beim OGH bedarf.

III. ad § 32 Abs. 6 (bisheriger Absatz 5):

Dieser Absatz sollte in der drittletzten Zeile wie folgt lauten:

"... , Zustellungen aller Art anzunehmen sowie Geld und Geldeswert zu beheben und zu empfangen sowie einen Stellvertreter ..."

Begründung:

Die gesetzliche Vollmacht ist betreffend den Geldverkehr im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten, hier Mustern, etwas zu eng, weil sie nämlich einerseits weder Zurückzahlungen vom Finanzamt für Gebühren- und Verkehrssteuern in Vergebüh-rungsfragen bei Musterrechtsgeschäften noch Geldverkehr im

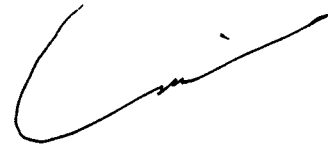
Zusammenhang mit außeramtlichen und außergerichtlichen Vergleichen betreffend Musterstreitigkeiten berücksichtigt. Nachdem aber keinerlei Grund besteht, die gesetzliche Vollmacht nur auf die von patentamtlichen Instanzen mögliche Anordnungen in Geldsachen zu beschränken und dadurch neuerliche Probleme mit Vollmachten vermieden werden können, ist eine solche Änderung sehr angezeigt und ohne Probleme durchführbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Österreichische Landesgruppe der Union
der europäischen Berater für den
gewerbl. Rechtsschutz



gez. R. Puchberger
Sekretär



gez. Collin
Präsident

25 Kopien an das
Präsidium des Nationalrates
gesandt

PS: Es wird gebeten, bei den Aussendungen den gültigen Namen der
UNION zu verwenden.